

artiges Gesuch des Schneidergesellen Krause wird bis nach Beibringung des fehlenden Heimathscheins vorbehalten.

4) Die früher beantragte Anfertigung eines speciellen Verzeichnisses des städtischen Inventarii wird beim Stadtrath in Erinnerung gebracht, mit dem Vorschlage, solche dem Stadtkämmerer Herrn Köhler gegen eine angemessene Remuneration zu übertragen.

5) Der Stadtrath wird ersucht binnen 14 Tagen den Stadtverordneten Auskunft über den dermaligen Stand des städtischen Rechnungswesens zu geben.

6) Derselbe wird um Herstellung besserer strassenpolizeilicher Ordnung in der Stadt, hauptsächlich in Bezug auf das schnelle Fahren, auf das Stehenlassen bespannter und unbespannter Wagen am Tage und zur Nachtzeit etc. dringend angegangen.

Tharand, den 19. September 1848.

Adv. Bornmann, Vorstand.

Geschichtliches über das sogenannte neue Geld.

Es war im Jahre 1840, als ein allerhöchstes Gesetz, die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend, erschien. Nach demselben sollte schon vom 1. Januar 1841 an nicht nur nach Duodecimalcourant, nach welchem 24 Gr. auf den Thaler und 12 Pf. auf den Groschen gingen, sondern nach Decimalcourant, wonach 30 Neugroschen auf den Thaler und 10 Pfennige auf den Neugroschen gehen, im allgemeinen Verkehr gerechnet werden. Alle öffentliche Beamte Sachsens wurden angewiesen, alle Staatseinnahmen und Ausgaben nach der neuen Münzrechnung zu stellen. Den Lehrern an Schulen wurde es zur Pflicht gemacht, alle Rechnungsaufgaben, bei welchen die Münze in Betracht kommt, ausschließlich nach der neuen einzurichten, und es mußten zu diesem Behufe, da die nach altem Gelde gestellten Aufgaben unbrauchbar geworden waren, diese durch neu gedruckte oder durch umgewandelte ersetzt werden.

Es erschienen in Folge der neuen Münzverfassung Reductionstabellen und andere Anleitungen, leicht faßlich und verständlich genug gegeben für Jedermann, der sich darüber Belehrung verschaffen wollte. Aber Vielen schien die Sache zu unbequem: sie konnten oder wollten es anfänglich nicht begreifen, daß ein jeitheriges Zweigroschenstück in ein Drittheilgroschenstück zu 25 Pfennigen, ein Biergroschenstück in ein Fünfgroschenstück zu 50 Pf. und ein Achtgroschenstück in ein Zehnneugroschenstück zu 100 Pf. u. s. w., angenommen und ausgegeben werden könne; sie rechneten nach wie vor nach altem Gelde.

Da sah die hohe Staatsbehörde sich veranlaßt, zu wiederholten Malen, selbst unter Strafandrohung, allen Unterthanen die Verbindlichkeit einzuschärfen, bei allen Zahlungen und Forderungen nur nach Decimalcourant zu rechnen. Viele richteten sich darnach, Viele nur in manchen Fällen, Viele immer noch nicht.

Jetzt aber, d. h. im Jahre 1848, wird es doch Niemanden mehr einfallen, nach altem Gelde zu rechnen? Man sollte meinen! Doch man gehe nur einmal auf's Land und frage bei den Landleuten nach dem Preise des Getreides, der Butter u. s. w., und man wird bald erfahren, daß man in dieser Hinsicht, mit seltenen Ausnahmen, dem alten Schlendrian noch huldigt. Man gehe auf die Jahrmärkte

oder in manche Handelsläden zu dem handeltreibenden Publikum und man wird, mit wenigen Ausnahmen, dasselbe finden. Viele Kinder, welche zur Zeit der Einführung der neuen Münzordnung das Licht der Welt kaum erblickt hatten, wissen oft vom alten Gelde mehr als vom neuen zu sagen, weil sie es im Hause der Eltern nicht anders gehört haben. Die Schule erst muß sie von ihrem Irrthume befreien.

Woher diese gerügte Erscheinung, welche ganz gegen Gesetz und Ordnung ist? Die Antwort ist folgende: Theils ist daran Schuld die liebe Anhänglichkeit an das Alte, von welchem sich bekannterweise der Mensch so ungern trennt, theils ist es, namentlich bei vielen Verkäufern, das Vorurtheil, als ob dem Käufer eine Forderung nach altem Gelde geringer vorkomme, als eine Forderung nach neuem Gelde, obschon z. B. 16 alte Groschen im Werthe 20 Ngr. ganz gleich sind und sein müssen. Sollte einem Unkundigen der Preis nach Neugroschen zu hoch vorkommen, so darf ihm in diesem Falle vom Verkäufer ja nur gesagt werden, wie viel jener nach altem Groschen beträgt und die Sache ist abgethan. So lange aber die Preisangabe sogleich nach altem Gelde geschieht, gibt sich der Unwissende keine Mühe sich über das neue Geld Belehrung zu verschaffen, sondern es bleibt beim alten Schlendrian. Auch die Gewinnsucht kommt hierbei ins Spiel, welche bei Forderungen nach altem Gelde, namentlich wenn herausgegeben werden muß, Profit zu ziehen weiß. Und endlich ist es auch bei Einzelnen noch wirklicher Mangel an Einsicht in die neue Rechnungsweise, obschon dieselbe, bei nur geringem Nachdenken funderleicht zu begreifen ist.

Das Ganze zeigt, wenn auch nicht von förmlicher Widersetzlichkeit, doch wenigstens von einer gewissen Lauheit und Gleichgültigkeit gegen obrigkeitliche Verordnungen. Auch ist wohl anzunehmen, daß Manche unter den Genannten sind, welche bei Forderungen und Zahlungen sich nach der neuen Rechnungsweise richten würden, zögen sie nicht vor, mit dem Strome zu schwimmen: Solchen fehlt der feste Wille. Ob aber dieses Alles zur Ehre gereiche, mag sich Jeder selbst beantworten.

Eher wird die Sache wohl kaum in völligen Gang kommen, als bis die jetzige Schuljugend erwachsen sein wird, oder bis die Dagegenhandelnden von der Obrigkeit bestraft werden, was auch wirk-